

Öffentliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan 2030 – 2. Änderung des Gemeindeverwaltungsverbands Dornstetten Öffentliche Auslegung

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Dornstetten hat am 27. Mai 2020 den geänderten Entwurfsbeschluss zum „Flächennutzungsplan 2030 – 2. Änderung“ gefasst. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde beschlossen.

Die FNP-Änderung beinhaltet insbesondere Änderungen für die Entwicklung der Fa. Schmalz, und für „Nahwärme“, Glatten, für die Einbeziehungssatzung „Oberifflinger Straße“ in Glatten-Böffingen, für die Gewerbeerweiterung der Firma Ziefle-Koch, Waldachtal-Cresbach, das Baugebiet „Raitäcker“, Waldachtal-Salzstetten, „Wohnen an der Waldach“, Waldachtal-Lützenhardt, für die Gewerbeflächenerweiterung „Eichwald-Ost“ in Dornstetten, für ein Seniorenheim und einen Parkplatz in Dornstetten-Hallwangen sowie die Flächenstreichungen „Röt“, Waldachtal-Tumlingen und „Lange Furch“, Waldachtal-Salzstetten. Für den Planbereich ist der Planentwurf vom 27.05.2020 maßgebend. Er ergibt sich aus den nachfolgenden Kartenausschnitten.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung findet in Form einer Planauslegung mit Begründung, Umweltbericht und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag vom

23. November 2020 bis 30. Dezember 2020 statt.

Der Entwurf der zweiten Flächennutzungsplanänderung 2030 kann einschließlich der Anlagen im Rathaus jeder der Verbandsgemeinden Dornstetten, Glatten, Schopfloch und Waldachtal während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Besucher in den Rathäusern ist beschränkt; es besteht Maskenpflicht. Weitere Zugangsbeschränkungen können sich ergeben, über die ggf. ein Aushang informiert. Die Auslegungsunterlagen sowie die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung werden zusätzlich auf den Homepages der Verbandsgemeinden zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, die mögliche Auswirkungen auf Menschen, Boden, Biotope, Pflanzen, Grund- und Oberflächenwasser, Artenschutz und Landschaftsbild benennen. Dies betrifft insbesondere die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde, der Unteren Forstbehörde, der Unteren Landwirtschaftsbehörde, der Höheren Raumordnungsbehörde und des Regionalverbandes Nordschwarzwald.

Folgende umweltrelevante Informationen liegen vor:

A. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

1. Einwender 1 zur Tangierung eines Grundstücks im Planbereich.
2. Einwender 2 zur Beeinträchtigung eines landwirtschaftlichen Betriebs, zur Beeinträchtigung der bewirtschafteten Flächen und der betrieblichen Weiterentwicklung; zu Belästigungen durch PKW-Verkehr und Licht; zu nachteiligen Auswirkungen auf Frisch- und Kaltluftzuflüsse; zum Pflanzenschutz, zu Biotopen und Emissionen.
3. Einwender 3 zu Emissionen, zum Grüngürtel, zum Verkehrsaufkommen, zur Entwicklungsrichtung, zur Zufahrt, zu Wegen, zum Parkplatz und zur landwirtschaftlichen Nutzung.
4. Einwender 4 zu Emissionen, insbesondere Belästigungen durch Lärm, Geruch, Schmutz und Verkehr und zum Verlust an Wohnqualität.
5. Einwender 5 zu einer innerörtlichen Grünfläche als Erholungsfläche und als Beitrag zur Biodiversität sowie zur Förderung des Kleinklimas; zum Kurpark, zu einer Überschwemmungsfläche und zum Hochwasserschutz; zur ökologischen Vielfalt und zum Lebensraum für Flora und Fauna, insbesondere zum Schutz von Reihern, Bach- und Singvögeln wie Star und Mehlschwalbe, Fröschen, Kröten, Salamandern, Blindschleichen, Eidechsen sowie der Sumpfdotterblume.

B. Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

1. Landratsamt Freudenstadt, höhere Verwaltungsbehörde:
zum Bedarfsnachweis und zu Flächenreduzierungen; zur Rücknahme des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Glatttal“;
2. LRA FDS, untere Naturschutzbehörde:
zu potentiellen Eingriffen in geschützte Biotope, FFH-Gebiete und den angrenzenden Biotopverbund; zum Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“, zu Flächenversiegelungen und artenschutzrechtlichen Untersuchungen, insbesondere im Hinblick auf die Fledermaus;
3. LRA FDS, untere Wasser- und Bodenschutzbehörde:
zum Gewässerrandstreifen und zu Überflutungsflächen, zum Grundwasserschutz und zur Oberflächenentwässerung; zur Berücksichtigung und zum Ausgleich einer zusätzlichen Bodenversiegelung;
4. LRA FDS, untere Forstbehörde:
zur Waldumwandlung und zum Waldabstand;
5. LRA FDS, untere Landwirtschaftsbehörde:
zur Beeinträchtigung der Agrarstruktur, der Landwirtschaft sowie zum Ausgleichsbedarf; zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und der Wahrung des Abstandes; zu einer betroffenen Flur als Vorrangflur II, der Reduktion und dem Ausgleich;
6. LRA FDS, Straßenbauamt:
zum Oberflächenwasser.
7. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:
zu geologischen Untergrundverhältnissen und zum Geotop-Kataster.
8. Höhere Raumordnungsbehörde
zu einem Vorbehaltsgebiet für Bodenschutz, zum Wohnflächenbedarf, zu einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und der Inanspruchnahme im notwendigen Umfang;
9. Regionalverband Nordschwarzwald.
zum regionalen Grünzug, zur Zielabweichung, zu einem Vorbehaltsgebiet Bodenschutz und zum Wohnflächenneubedarf, zu Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft und Erholung.
10. Landesamt für Denkmalschutz:
zu einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Kulturdenkmals, zu einem historischen Ortskern und zur Prüfung der Eigenschaft als Kulturdenkmal.

C. Umweltbericht

mit Ausführungen zu den Schutzgütern Biotope, biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen, Boden/Fläche, Grund- und Oberflächenwasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Freizeit/Erholung, Mensch, Kultur- und Sachgüter für folgende Änderungspunkte: Gewerbeflächenerweiterung „Eichwald Ost“, Dornstetten, Entwicklung der Fa. Schmalz und „Nahwärme“, Glatten, „Einbeziehungssatzung Oberiflinger Straße“, Glatten-Böfingen, Gewerbeerweiterung Fa. Ziefle-Koch, Waldachtal-Cresbach, Baugebiet „Raitäcker“, Waldachtal-Salzstetten.

D. Ergänzende Artenschutzrechtliche Stellungnahmen mit Einschätzung und Bewertung der möglichen besonders betroffenen planungsrelevanten Arten für folgende Änderungspunkte: Entwicklung der Fa. Schmalz, Glatten und Baugebiet „Raitäcker“, Waldachtal-Salzstetten.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Dornstetten, den 10.11.2020

gez. Tore-Derek Pfeifer
Verbandsvorsitzender